

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 70/90

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 18. September 1991

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß des
8. Senats für Familiensachen des Oberlandesge-
richts Hamm vom 9. April 1990 wird auf Kosten
des Beamtenversicherungsvereins des Deutschen
Bank- und Bankiergewerbes mit der Maßgabe zu-
rückgewiesen, daß dessen Erstbeschwerde gegen
den Beschluß des Amtsgerichts - Familiengericht -
Gelsenkirchen-Buer vom 17. November
1988 als unzulässig verworfen wird.

Beschwerdewert: 1.000 DM

Gründe:

I.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat die Ehe der
Parteien durch Verbundurteil vom 20. September 1984 ge-
schieden und den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß
es Anwartschaften des Ehemannes (Antragsgegner) der gesetz-
lichen Rentenversicherung in Höhe von monatlich 12,70 DM
auf das Rentenkonto der Ehefrau (Antragstellerin) bei der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übertragen hat.

- 3 -

Am 21. September 1988 hat der Beamtenversicherungsver-
ein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (BVV) beim
Amtsgericht beantragt, gemäß Art. 4 § 1 VAwMG die Ausgangs-
entscheidung über den Versorgungsausgleich dahin abzuän-
dern, daß eine bei ihm bestehende Versorgungsanwartschaft
des Ehemannes gemäß §§ 3b, 3c VAHRG in den öffentlich-
rechtlichen Ausgleich einbezogen wird. Das Amtsgericht hat
den Antrag abgelehnt, weil das Anrecht des Ehemannes beim
BVV im Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung noch nicht unver-
fallbar gewesen sei. Die hiergegen eingelegte Beschwerde
des BVV hat das Oberlandesgericht – unter Billigung der
Auffassung des Amtsgerichts – zurückgewiesen und die weite-
re Beschwerde zugelassen. Der BVV verfolgt mit der weiteren
Beschwerde seinen in den Vorinstanzen vertretenen Rechts-
standpunkt weiter, daß das bei ihm bestehende Anrecht des
Ehemannes bereits unverfallbar gewesen sei. Er verweist auf
sein Interesse an der Vermeidung eines verlängerten schuld-
rechtlichen Versorgungsausgleichs.

II.

Das Oberlandesgericht ist zu Unrecht von der Zulässig-
keit der Beschwerde des BVV ausgegangen. Ein privatrecht-
lich organisierter Träger der betrieblichen Altersversor-
gung, bei dem ein verlängerter schuldrechtlicher Versor-
gungsausgleich in Betracht kommt, ist am Verfahren über den
öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht materiell
beteiligt und kann mangels einer Rechtsbeeinträchtigung im
Sinne von § 20 Abs. 1 FGG mit der Beschwerde nicht geltend
machen, das bei ihm bestehende Anrecht sei zu Unrecht nicht
gemäß § 3b VAHRG öffentlich-rechtlich ausgeglichen worden



(Senatsbeschlüsse vom 18. Januar 1989 - IVb ZB 208/87 - FamRZ 1989, 369 = NJW 1989, 1858 und vom 4. Oktober 1990 - XII ZB 164/88 - FamRZ 1991, 175). Vorliegend handelt es sich allerdings um das Sonderverfahren nach Art. 4 § 1 VAWMG, für das solche Versorgungsträger antragsberechtigt sind (Senatsbeschluß vom 22. Februar 1989 - IVb ZB 209/87 - FamRZ 1989, 602 = NJW 1989, 1860). Auch für dieses Verfahren hat der Senat deren Beschwerdebefugnis aber bereits verneint (Beschluß vom 20. Februar 1991 - XII ZB 11/89 - FamRZ 1991, 678). Sie ergibt sich nicht etwa aus § 20 Abs. 2 FGG, sondern ist auch hier nicht anders zu beurteilen als im Erstverfahren über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich. Danach hätte das Oberlandesgericht die Erstbeschwerde des BVV ohne Sachprüfung als unzulässig verwerfen müssen. In Fällen dieser Art ist die weitere Beschwerde mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Erstbeschwerde als unzulässig verworfen wird (vgl. Keidel/Kuntze FGG 12. Aufl. § 27 Rdn. 67). Die Zulassung der weiteren Beschwerde durch das Oberlandesgericht ändert daran nichts,

da eine nach den gesetzlichen Vorschriften unanfechtbare Entscheidung nicht durch den Ausspruch eines Gerichts der Anfechtung unterworfen werden kann (vgl. BGH, Beschluß vom 13. Juni 1979 - IV ZB 122/78 - FamRZ 1979, 696).

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Zysk

Nonnenkamp